

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
45. Jahrgang – 11. Juli 2018 – Nr. 35

Praxissemesterordnung  
für den Studiengang  
Landschaftsarchitektur  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(PSO Landschaftsarchitektur)

vom 9. Juli 2018

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Praxissemesterordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalte und Ziele
- § 3 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Praxissemesterstellen
- § 6 Begleitende Betreuung
- § 7 Durchführung
- § 8 Anerkennung des Praxissemesters
- § 9 Praxissemester-Vertrag
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praxissemesterordnung regelt Inhalte, Dauer, Durchführung und Betreuung der gemäß § 27 BPO Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Landschaftsarchitektur) vom 9. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Hochschule 2018/Nr. 33) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Praxissemester.

## **§ 2 Inhalte und Ziele**

Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Landschaftsarchitektin bzw. des Landschaftsarchitekten durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Zudem sollen die Studierenden sich im Rahmen des Praxissemesters mit ihren Studienzielen auseinandersetzen und sie überprüfen.

## **§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters**

(1) Entsprechend des Studienverlaufsplanes wird das Praxissemester im Wintersemester zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters und dem Beginn der Vorlesungszeit des 6. Semesters abgeleistet. Es umfasst zusammenhängend mindestens 22 Wochen und darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten auf maximal zwei Praxissemesterstellen aufgeteilt werden. Diese Aufteilung des Praxissemesters ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Ableistung des Praxissemesters zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, jedoch trägt die oder der Studierende das Risiko möglicher, sich daraus ergebender Nachteile in Bezug auf die lückenlose Fortsetzung des Studiums (vgl. z.B. Regelstudienzeit und Bafög-Berechtigung).

(2) Das Praxissemester ist im Rahmen des Studiums eine reguläre Lehrveranstaltung. Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten im Fachbereich sind auf Anfrage zur begleitenden Betreuung verpflichtet.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, wenn im Verlauf des bisherigen Studiums 90 Credits erworben wurden.

## **§ 5 Praxissemesterstellen**

(1) Die Suche nach einer geeigneten Praxissemesterstelle obliegt in erster Linie der oder dem Studierenden. Aktuelle Angebote im In- und Ausland sind auf der Homepage des Praktikantenamtes aufgeführt und einzusehen.

(2) Eine geeignete Praxissemesterstelle ermöglicht den Studierenden, sich mit ihren Studienzielen auseinanderzusetzen. Um eine geeignete Praxissemesterstelle zu finden, hat der oder die Studierende zum einen seine eigene Zielerwartung an das Praxissemester (learning outcomes) zu formulieren, zum anderen eine Vorauswahl dazu passender, möglicher Praxissemesterstellen zu treffen. Beides bespricht er oder sie rechtzeitig mit der/dem Betreuenden (s. §6). Eine Checkliste (siehe Anhang) bietet Orientierung bei der treffenden Auswahl einer geeigneten Praxissemesterstelle. Hierbei werden sie durch den/die betreuende(n) Dozent(in) beraten. Auf Basis des Beratungsgesprächs bewirbt sich der oder die Studierende. Zum Bewerbungsgespräch legt der bzw. die Studierende der Praxissemesterstelle den Praxissemestervertrag (s. §9) vor.

(3) Der/die für die Betreuung angefragte Dozent(in) stimmt der Betreuung schriftlich zu, um der/dem Studierenden die Anmeldung beim Prüfungsamt zu ermöglichen. Nach den Beratungsgesprächen bestätigt der/die Betreuende mit einer weiteren Unterschrift die ausgewählte Praxissemesterstelle.

(4) Eine Ableistung des Praxissemesters im Ausland ist ausdrücklich erwünscht und wird vom Praktikantenamt im Rahmen seiner Möglichkeiten gefördert. Diesbezüglich liegen während der Sprechzeiten des Praktikantenamtes Informationen zur Einsicht bereit bzw. sind auf der Homepage des Praktikantenamtes einzusehen.

## **§ 6 Begleitende Betreuung**

(1) Die zentrale Gesamtbetreuung des Praxissemesters führt das Praktikantenamt durch. Es berät die Studierenden fachlich und organisatorisch. Die für alle Studierenden verpflichtende, einführende (Anfang des vierten Semesters) und abschließende (Anfang des sechsten Semesters) Veranstaltung sowie das verpflichtende Seminar innerhalb des Praxissemesters wird vom Praktikantenamt organisiert und durchgeführt.

(2) Bei Durchführung des Praxissemesters im Ausland kann auf Antrag die Teilnahme am Seminar innerhalb des Praxissemesters erlassen werden. In diesem Fall hat die/der Studierende, die/der ihr/sein Praktikum im Ausland absolviert hat, im Rahmen der Abschlussveranstaltung einen Vortrag über das Praktikum zu leisten. Näheres regelt das Praktikantenamt.

(3) Über Ausnahmen von der Verpflichtung an der Teilnahme von Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Die Studierenden sind außerdem verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen selbstständig zu informieren und finden aktuelle Unterlagen und Informationen zum Praxissemester unter der Homepage des Praktikantenamtes: <http://www.hs-owl.de/fb9/>

(5) Als Betreuerin oder Betreuer kann die oder der Studierende jede Professorin bzw. jeden Professor wählen. Lehrbeauftragte können gewählt werden, wenn diese sich ausdrücklich zur Betreuung bereit erklären. Sie erhalten hierfür jedoch keine gesonderte Vergütung und stehen bei ihrer Tätigkeit auch nicht unter einem hochschulrechtlichen Versicherungsschutz.

(6) Der oder die Betreuende unterstützt nicht nur während der Vorbereitungsphase (s. § 5, Abs.2) sondern auch während der Praxisphase. Die Art der Betreuung bestimmt die Betreuerin bzw. der Betreuer in Absprache mit der oder dem zu betreuenden Studierenden (z.B. drei- bis viermal informelles Gespräch, telefonisch oder persönlich, evtl. Besuch in der Praxissemesterstelle). Da die Betreuerin bzw. der Betreuer auch Vermittler bei Schwierigkeiten zwischen der oder dem Studierenden und der Praxissemesterstelle sein sollen, muss sie bzw. er angemessen für die Studierende oder den Studierenden erreichbar sein.

## **§ 7 Durchführung**

(1) Das Praxissemester wird durch ein Seminar (Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar) begleitet. Im Vorfeld zum Praxissemester werden alle Informationen gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, an dem Seminar teilzunehmen. Über Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Die Erstellung eines Praxissemesterberichtes ist verpflichtender Bestandteil des Praxissemesters. Der Bericht muss mindestens 10 Seiten Text umfassen, er ist mit anschaulichen Illustrationen zu versehen und in gedruckter Ausführung und digital auf einem elektronischen Datenträger (CD-ROM) vorzulegen.

(3) Der Praxissemesterbericht soll künftigen Studierenden bei der Wahl ihrer Praxissemesterstelle behilflich sein. Zu diesem Zweck kann der Praxissemesterbericht nach Zustimmung des Praktikanten und der Praxissemesterstelle ins Intranet eingestellt werden. Die Zustimmung erfolgt durch die Unterschrift des Praktikanten und des bevollmächtigten Vertreters der Praxissemesterstelle sowie des Firmenstempels auf dem Freigabeformular.

## **§ 8 Anerkennung des Praxissemesters**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme an dem Praxissemester-Seminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme am Praxissemester-Seminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

(2) Über die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch das Praktikantenamt.

(3) Dem Praktikantenamt sind folgende Nachweise einzureichen:

- a) Bestätigung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors der erfolgreichen Teilnahme an dem Praxissemester gemäß §27 Abs. 5 BPO Landschaftsarchitektur (Betreuerschein),
- b) Zeugnis der Praxissemesterstelle,
- c) der Praxissemesterbericht in analoger und digitaler Form sowie
- d) ggf. das eigenhändig und von der Praxissemesterstelle abgezeichnete Freigabeformular zu den Praxissemesterberichten.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Praxissemester wird im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesen.

## **§ 9**

### **Praxissemester-Vertrag**

Über den Ablauf des Praxissemesters ist von der Studierenden oder dem Studierenden mit der Praxissemesterstelle ein Vertrag auf der Grundlage des durch das Praktikantenamt erstellten Mustervertrages abzuschließen. Dieser Mustervertrag ist in zwei Sprachen (deutsch, englisch) im PDF-Format auf der Homepage des Praktikantenamtes verfügbar. Vor der endgültigen Unterzeichnung des Vertrages hat die oder der Studierende von seiner Betreuerin oder seinem Betreuer die schriftliche Bestätigung einzuholen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Praxissemesterordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 06. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/Nr. 2) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 15. November 2017

Lemgo, den 9. Juli 2018

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

## Anhang

### Qualitätskriterien für Praxissemesterstellen (fortlaufen optimiert)

Als Qualitätskriterien für Praxissemesterstellen für **LA-Studierende** können gelten

für Planungsbüros Landschaftsarchitektur (Freiraumplanung, Landschaftsplanung):

- vertraut im Umgang mit Praktikanten
- einschlägige Projektpreferenzen in den von der/dem Praktikant/in angestrebten Schwerpunkten (z.B. Landschaftsplanung: LBP zur Eingriffsregelung, Biotopmanagementplanung; Freiraumplanung: Objektplanungen im Bereich Bildung / Freizeit, Büro / Gewerbe, Gesundheit / Pflege, Landschaft / Parks, Städtebau / Plätze, Wohnen/Garten)
- registrierte Mitgliedschaft im BDLA, UVP-Verein oder Architektenkammer
- gesicherte Zusage der intensiven Betreuung

für biologische Stationen / Landschaftsstationen:

- vertraut im Umgang mit Praktikanten
- akademisch und fachlich gebildeter Stationsleiter/in
- bereits an Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben forschend beteiligt
- gesicherte Zusage der intensiven Betreuung

für Behörden und kommunale Träger:

- vertraut im Umgang mit Praktikanten
- gesicherte Zusage der intensiven Betreuung (feste Ansprechperson)
- insbesondere Zusage für regelmäßige Teilnahmen an Verfahrensterminen
- sowie Zusage, in anderen Fachabteilungen zu hospitieren (Interdisziplinarität)

für Umweltbildungseinrichtungen:

- vertraut im Umgang mit Praktikanten
- besondere Zertifikate oder Auszeichnungen (z.B. anerkanntes BNE-Dekadeprojekt)
- regelmäßig hohe Besucherzahlen bei mindestens regionaler Ausstrahlung

für Umwelt-, Naturschutz- und Tourismusverbände:

- vertraut im Umgang mit Praktikanten
- gesicherte Zusage der intensiven Betreuung (feste Ansprechperson, möglichst promoviert)
- möglichst nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Umwelt- / Naturschutzverband
- mindestens regionaler Bezugsraum, besser landesweites oder bundesweites Aktionsfeld
- besondere Zertifikate oder Auszeichnungen